

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...¹,
beschliesst:*

I

1. Der sechszwanzigste Titels des Obligationenrechts² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

1. Das Wort «Richter» wird durch «Gericht» ersetzt in den Artikeln 545 Absatz 1 Ziffer 7, 565 Absatz 2, 574 Absatz 3, 577 Randtitel und Text, 579 Absatz 2, 580 Absatz 2, 583 Absatz 2, 585 Absatz 3, 601 Absatz 2, 685b Absatz 5, 706 Absatz 1, 706a Absatz 2, 731b Absatz 1–3, 740 Absatz 4, 741 Absatz 2, 743 Absatz 2, 846 Absatz 3, 881 Absatz 3, 890 Absatz 2, 891 Absatz 1, 904 Absatz 3, 918 Absatz 2 und 924 Absatz 2.
2. Das Wort «Reinertrag» wird durch «Bilanzgewinn» ersetzt in den Artikeln 859 Absätze 1–3, inkl. Randtitel, 860 Absatz 1, 861 Absätze 1 und 3, inkl. Randtitel und 863 Absätze 1 und 3.
3. *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 620

- A. Begriff
- ¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen, Handelsgesellschaften oder Rechtsgemeinschaften beteiligt sind. Ihr Aktienkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

¹ BBl ...
² SR 220

² Die Aktionäre sind mit mindestens je einer Aktie an der Gesellschaft beteiligt. Sie sind ausschliesslich zur Zahlung des Ausgabebetrages ihrer Aktien verpflichtet.

Art. 621

B. Aktienkapital ¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken.

² Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung muss das Mindestkapital in Fremdwährung mindestens einem Gegenwert von 100 000 Franken entsprechen. Wird für das Aktienkapital eine ausländische Währung verwendet, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.

³ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung den Wechsel der Währung beantragen. Die Währung darf unter folgenden Voraussetzungen gewechselt werden:

1. Die Vorschriften zum Mindestkapital sind eingehalten.
2. Ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass das Aktienkapital auch nach dem Wechsel voll gedeckt ist.
3. Der Wechsel findet auf Beginn des Geschäftsjahres statt.
4. Für die Umrechnung wird der Kurs am letzten Bilanzstichtag vor dem Wechsel zugrunde gelegt.
5. Die Gliederung der Jahresrechnung und die Bewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten bleiben unverändert.

Art. 622 Abs. 3–5

³ Namenaktien können in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

⁴ Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.

⁵ Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterschrieben sein.

Art. 623 Abs. 2

² Für die Zusammenlegung von Aktien, die nicht an einer Börse kotiert sind, bedarf es der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

Art. 625

Aufgehoben

Art. 626 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 3, 5–7, Abs. 2 und 3

D. Gesetzlich vorgeschriebener Statuteninhalt

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

3. die Höhe des Aktienkapitals
5. *Aufgehoben*
6. *Aufgehoben*
7. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre.

² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über:

1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen;
2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b);
3. das maximal zulässige Verhältnis zwischen fixer Vergütung und der gesamten Vergütung je für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat;
4. die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses;
5. die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;

³ Nicht zu den Tätigkeiten nach Absatz 2 Ziffer 1 gerechnet werden Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren.

Art. 627 und 628

Aufgehoben

Art. 629 Randtitel und Abs. 2 Ziff. 2 und 2^{bis}

E. Gründung
I. Errichtungsakt
1. Inhalt

² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:

2. dass die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- 2^{bis}. dass bei einem Aktienkapital in Fremdwährung dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entspricht;

Art. 631 Abs. 2 Ziff. 6

² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:

6. *Aufgehoben*

Art. 632

III. Einlagen
1. Allgemeines

Bei der Gründung muss für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.

Art. 633 Abs. 3

³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet. Einzahlungen in anderen frei konvertierbaren Währungen gelten auch als Einlagen in Geld. Sie müssen im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses den Ausgabebetrag decken.

Art. 634

b. Sacheinlagen

¹ Gegenstände einer Sacheinlage gelten als Deckung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie können als Aktiven bilanziert werden.
2. Sie können in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden.
3. Die Gesellschaft kann nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin frei darüber verfügen oder erhält, im Falle eines Grundstückes, einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.
4. Sie können durch Übertragung auf Dritte verwertet werden.

² Die Sacheinlage ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden, wenn dies für die Übertragung des Gegenstandes vorgeschrieben ist.

³ Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden.

⁴ Die Statuten müssen den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.

⁵ Der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 634a

c. Verrechnung
mit einer
Forderung

1 Die Liberierung kann auch durch Verrechnung mit einer Forderung erfolgen.

2 Die Verrechnung mit einer Forderung gilt auch dann als Deckung, wenn die Forderung nicht mehr voll durch Aktiven gedeckt ist.

3 Die Statuten müssen den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die dafür ausgegebenen Aktien angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.

4 Der Betrag der Forderung und die dafür ausgegebenen Aktien müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 635 Ziff. 1

Die Gründer geben in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:

1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung;

Art. 636

IV. Besondere
Vorteile

1 Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind in den Statuten die begünstigten Personen mit Namen sowie Inhalt und Wert des gewährten Vorteils anzugeben.

2 Der Inhalt und der Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 640 Randtitel

F. Eintragung ins
Handelsregister
I. Gesellschaft

Art. 642

Aufgehoben

Art. 643 Randtitel und Abs. 3

G. Erwerb der
Persönlichkeit
I. Zeitpunkt;
mangelnde
Voraussetzungen

3 Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Aktionären in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann das Gericht auf Begehren solcher Gläubiger oder Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Art. 647 Randtitel

H. Statutenänderung

Art. 650

K. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals
I. Ordentliche Kapitalerhöhung
1. Beschluss der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll;
2. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;
3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diesen festzusetzen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen;
4. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
5. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien;
6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird;
9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

³ Der Verwaltungsrat muss die Kapitalerhöhung innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; sonst fällt der Beschluss dahin. Die Generalversammlung kann die Frist im Erhöhungsbeschluss verkürzen.

Art. 651 und 651a

Aufgehoben

2. Aktien-
zeichnung
- Art. 652 Randtitel und Abs. 3*
- ³ Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit sechs Monate nach der Unterzeichnung.
3. Emissions-
prospekt
- Art. 652a Randtitel, Abs. 1 Ziff. 1–3, 5 und 5^{bis} sowie Abs. 4*
- ¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:
1. den Inhalt des bestehenden Eintrags im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen;
 2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;
 3. Bestimmungen der Statuten über die Schaffung bedingten Kapitals oder eines Kapitalbandes;
 5. die letzte Jahresrechnung und die letzte Konzernrechnung mit den Revisionsberichten und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über eine Zwischenbilanz;
 - 5^{bis}. den allfälligen letzten Vergütungsbericht mit dem Revisionsbericht;
- ⁴ Ein Emissionsprospekt ist nicht erforderlich, wenn die Aktien ausschliesslich qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³ zur Zeichnung angeboten werden.
- Art. 652b Randtitel, Abs. 1^{bis} und 4*
4. Bezugsrecht
- ^{1bis} Das Bezugsrecht ist gewahrt, wenn ein dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁴ unterstelltes Institut oder ein dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁵ unterstellter Effektenhändler die Aktien mit der Verpflichtung zeichnet, sie den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung anzubieten.
- ⁴ Der Ausgabebetrag darf nur dann wesentlich tiefer als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden, wenn das Bezugsrecht handelbar ist oder sämtliche an der Generalversammlung vertretenen Aktionäre dem Ausgabebetrag zustimmen.
- ³ SR **951.31**
⁴ SR **952.0**
⁵ SR **954.1**

Art. 652c Randtitel

5. Leistung der Einlagen

Art. 652d Randtitel und Abs. 2

6. Erhöhung aus Eigenkapital

² Die Deckung des Erhöhungsbetrags wird nachgewiesen:

1. mit der Jahresrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung und dem Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors; oder,
2. wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt: mit einer durch einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenbilanz.

Art. 652e Randtitel und Ziffer 1

7. Kapitalerhöhungsbericht

Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:

1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung;

Art. 652f Randtitel

8. Prüfungsbestätigung

Art. 652g Randtitel und Abs. 2 zweiter Satz

9. Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrats

² ... Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

Art. 652h Randtitel, Abs. 1 und 2

10. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit vorher ausgegebener Aktien

¹ Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregisteramt zur Eintragung an.

² *Aufgehoben*

Art. 653

II. Erhöhung aus bedingtem Kapital

1. Beschluss der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung kann eine Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital beschliessen, indem sie den Aktionären, den Gläubigern von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, den Arbeitnehmern oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft das Recht einräumt neue Aktien zu beziehen (Wandel- und Optionsrechte).

² Der Verwaltungsrat muss den Beschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; sonst fällt der Beschluss dahin.

³ Das Aktienkapital erhöht sich ohne Weiteres, sobald und soweit als die Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Einzahlung oder durch Verrechnung erfüllt werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ über das Wandlungskapital.

Art. 653b Abs. 1 Ziff. 1 und 4

¹ Die Statuten müssen angeben:

1. den Nennbetrag des bedingten Kapitals;
4. die Aufhebung oder Beschränkung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden;

Art. 653c

4. Schutz der
Aktionäre

¹ Werden bei einer bedingten Kapitalerhöhung den Aktionären Optionsrechte eingeräumt, so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar.

² Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anlehens- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionswerte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.

³ Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:

1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder
2. die Aktien an einer Börse kotiert sind und die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden.

⁴ Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechts oder durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

⁶ SR 952.0

Art. 653d Abs. 1

¹ Dem Aktionär, dem Mitglied des Verwaltungsrats, dem Arbeitnehmer oder dem Gläubiger, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Aktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechts nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dies wird in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten.

Art. 653e Abs. 1

¹ Wandel- oder Optionsrechte werden durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt, die auf die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital hinweist; verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt die Erklärung auch auf diesen Bezug.

Art. 653f

b. Prüfungs-
bestätigung

¹ Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres prüft ein zugelassener Revisionsexperte, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Emissionsprospekt entsprochen hat. Er bestätigt das Ergebnis schriftlich

² Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen.

Art. 653g

c. Statutenände-
rung und
Feststellungen
des Verwal-
tungsrats

¹ Nach Eingang der Prüfungsbestätigung ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:

1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;
2. gegebenenfalls die Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind;
3. den Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung.

² Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

Art. 653i

7. Streichung

¹ Der Verwaltungsrat hebt die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital auf oder passt sie an, wenn die Wandel- oder Optionsrechte erloschen oder keine solche Rechte eingeräumt worden sind oder wenn alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte schriftlich verzichtet haben.

² Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte den Sachverhalt schriftlich bestätigt.

³ Der Beschluss über die Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden. In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten die erforderlichen Angaben enthält.

Art. 653j

III. Herabsetzung des Aktienkapitals
1. Ordentliche Kapitalherabsetzung
a. Grundsätze

¹ Die Generalversammlung beschliesst die Herabsetzung des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt sie durch.

² Die Kapitalherabsetzung kann durch eine Herabsetzung des Nennwerts oder durch die Vernichtung von Aktien erfolgen.

³ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken oder den entsprechenden Betrag in der verwendeten ausländischen Währung herabgesetzt werden, wenn es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.

Art. 653k

b. Gläubigerschutz

¹ Soll das Aktienkapital herabgesetzt werden, so weist der Verwaltungsrat die Gläubiger durch öffentliche Aufforderung darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können. Die Aufforderung muss dreimal im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

² Die Gesellschaft muss die Forderungen der Gläubiger sicherstellen, wenn diese es innerhalb von einem Monat nach der dritten Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt verlangen.

³ Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird.

⁴ Anstatt eine Sicherheit zu leisten, kann die Gesellschaft die Forderung erfüllen, sofern die anderen Gläubiger nicht geschädigt werden.

Art. 653l

c. Zwischenbilanz

Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft eine Zwischenbilanz erstellen.

Art. 653m

d. Prüfungs-
bestätigung

¹ Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf die Bilanz schriftlich bestätigen, dass mit der Herabsetzung des Aktienkapitals weder die Erfüllung der Forderungen der Gläubiger gefährdet wird noch begründete Besorgnis besteht, dass die Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten zahlungsunfähig wird.

² Die Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten berücksichtigt die Ergebnisse der Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 653k.

³ Liegt die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bereits vor, so informiert der Verwaltungsrat über das Ergebnis. Der zugelassene Revisionsexperte muss diesfalls an der Generalversammlung anwesend sein, wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

Art. 653n

e. Beschluss der
General-
versammlung

Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
2. die Art und Weise der Kapitalherabsetzung, namentlich den Betrag, um den der Nennwert herabgesetzt wird, oder die Angabe, welche Aktien vernichtet werden;
3. die Verwendung der durch die Kapitalherabsetzung frei gewordenen Mittel.

Art. 653o

f. Änderung der
Statuten und
Feststellungen
des Verwaltungsrats;
Eintragung in
das Handels-
register

¹ Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses eingehalten wurden.

² Die Beschlüsse über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

³ Der Verwaltungsrat muss die Statutenänderung und seine Feststellungen innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

⁴ Das Handelsregisteramt darf die Kapitalherabsetzung nur im Handelsregister eintragen, wenn die Prüfungsbestätigung den gesetzlich verlangten Inhalt aufweist und keine Vorbehalte angebracht werden.

⁵ Durch Kapitalherabsetzung frei gewordene Mittel dürfen Aktionären erst nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung ins Handelsregister ausgerichtet werden.

Art. 653p

2. Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals
a. Grundsatz

¹ Wird das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht, so finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Gläubigerschutz, zur Zwischenbilanz, zur Prüfungsbestätigung und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung.

² Die Bestimmungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung finden entsprechend Anwendung.

³ Der Verwaltungsrat muss die Statuten nicht anpassen, sofern der Betrag der Erhöhung des Aktienkapitals mit demjenigen der Herabsetzung genau übereinstimmt und die Anzahl und der Nennwert der Aktien unverändert bleiben.

⁴ Der Verwaltungsrat muss die gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; sonst fällt der Beschluss dahin.

Art. 653q

b. Vernichtung von Aktien

¹ Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

Art. 653r

3. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz

¹ Wird das Aktienkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt und bestätigt ein zugelassener Revisionsexperte zuhanden der Generalversammlung, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt, so finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Gläubigerschutz und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung.

² Der Beschluss der Generalversammlung enthält die Angaben gemäss Artikel 653n, die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts und die Änderung der Statuten.

Art. 653s

IV. Kapitalband
1. Ermächtigung

¹ Die Generalversammlung einer Gesellschaft, die nicht auf die eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichtet hat, kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital im Rahmen eines Kapitalbandes zu verändern. Sie legt fest, wie weit der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen (Maximalkapital) und herabsetzen (Basiskapital) darf.

² Das Maximalkapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Das Basiskapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte unterschreiten.

³ Die Generalversammlung kann die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie kann insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.

⁴ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten auch ermächtigen, im Rahmen des Kapitalbandes die Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital zu beschliessen.

⁵ Der Ermächtigungsbeschluss muss öffentlich beurkundet werden.

⁶ Der Verwaltungsrat meldet den Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Handelsregisteramt zur Eintragung an; sonst fällt der Beschluss dahin.

⁷ Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats nach Absatz 1 beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu laufen.

Art. 653t

2. Statutarische
Grundlagen

¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten Folgendes angeben:

1. das Maximal- und das Basiskapital;
2. das Datum, an dem die Ermächtigung endet;
3. Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;
4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien oder der Partizipations-scheine sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;
5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;

7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, bei denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;
9. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653b.
10. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.

² Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten.

Art. 653u

3. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

¹ Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen.

² Beschliesst der Verwaltungsrat das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen, so erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.

³ Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals macht der Verwaltungsrat in einer öffentlichen Urkunde die erforderlichen Feststellungen und ändert darin die Statuten entsprechend. Er meldet die aktuelle Höhe des Aktienkapitals innerhalb von 30 Tagen nach dem Feststellungsbeschluss beim Handelsregisteramt zur Eintragung an.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die bedingte Kapitalerhöhung oder über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.

Art. 653v

4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung

Setzt die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das Aktienkapital herauf oder herab, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

5. Gläubiger-
schutz

Art. 653w

¹ Die Generalversammlung darf das Basiskapital nur tiefer festsetzen als das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital, wenn:

1. das Kapitalband anlässlich der Gründung beschlossen wird; oder
2. die Gläubiger nach Artikel 653k aufgefordert worden sind, ihre Forderungen anzumelden und eine Prüfungsbestätigung nach Artikel 653m vorliegt.

² Setzt der Verwaltungsrat das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbandes herab, so ist weder eine Aufforderung an die Gläubiger noch eine Prüfungsbestätigung erforderlich.

³ Der Verwaltungsrat darf eine Herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands nur durchführen, sofern die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 653x

6. Angaben im
Anhang zur
Jahresrechnung

Im Anhang zur Jahresrechnung sind alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen des Verwaltungsrats zu erläutern.

Art. 656a Abs. 1 und Abs. 4

¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilschritten (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine müssen dieselbe Währung wie das Aktienkapital aufweisen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.

⁴ Partizipationskapital kann bei der Gründung, durch ordentliche Kapitalerhöhung, durch Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital; oder im Rahmen eines Kapitalbands geschaffen werden.

Art. 656b

II. Partizipa-
tions- und
Aktienkapital

¹ In Gesellschaften, deren Partizipationsscheine an einer Börse kotiert sind, kann die Höhe des Partizipationskapitals unabhängig von der Höhe des Aktienkapitals festgelegt werden. Bei den übrigen Gesellschaften darf das Partizipationskapital das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

² Die Bestimmungen über das Mindestkapital finden keine Anwendung.

³ Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:

1. der Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve;
2. der Beurteilung, ob ein Kapitalverlust vorliegt;

3. der Beschränkung des Umfangs einer Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital gemäss Artikel 653a;
4. der Festlegung des Basis- und Maximalkapitals beim Kapitalband.

⁴ Die vorgesehenen Grenzwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei:

1. der Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung;
2. der Auflösungsklage.

⁵ Die Berechnung der vorgesehenen Grenzwerte erfolgt:

1. für den Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage der ausgegebenen Aktien;
2. für den Erwerb von Partizipationsscheinen auf der Grundlage der ausgegebenen Partizipationsscheine.

⁶ Die vorgesehenen Grenzwerte sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen:

1. für das Recht auf Einberufung der Generalversammlung;
2. für das Traktandierungsrecht.

Art. 656c Abs. 3

³ Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656d Randtitel und Abs. 2

2. Bekanntgabe der Einberufung und Information über Generalversammlungsbeschlüsse

² Den Partizipanten ist innerhalb von 20 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll auf elektronischem Weg zugänglich zu machen oder es ist jedem Partizipanten auf dessen Wunsch kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

Art. 657 Randtitel

L. Genussscheine

Art. 659

M. Eigene
Aktien
I. Voraussetzun-
gen und
Einschränkungen
des Erwerbs

¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe des Anschaffungswerts oder des Ausgabebetrags vorhanden ist.

² Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10 Prozent des Aktienkapitals beschränkt.

³ Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent hinaus erworbenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Art. 659a

II. Folgen des
Erwerbs

¹ Erwirbt eine Gesellschaft eigene Aktien, so ruhen für diese Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte.

² Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte ruhen auch dann, wenn die Gesellschaft eigene Aktien überträgt und die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart wird.

³ Wird das Stimmrecht ausgeübt, obwohl es ruht, so kommen die Bestimmungen über die unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691) zur Anwendung.

⁴ Die Gesellschaft hat in der Bilanz für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert oder des Ausgabebetrags entsprechenden Betrag vom Eigenkapital abzuziehen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e).

Art. 659b

III. Eigene
Aktien im
Konzern

¹ Kontrolliert eine Gesellschaft direkt oder indirekt ein oder mehrere Unternehmen, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Unternehmen die gleichen Voraussetzungen, Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien.

² Die kontrollierende Gesellschaft hat die Aktien gemäss Absatz 1 wie eigene Aktien zu behandeln. Sie hat den Anschaffungswert oder den Ausgabebetrag dieser eigenen Aktien von den Beteiligungen abzuziehen.

Art. 661

¹ Die Anteile am Gewinn und am Liquidationsergebnis sind, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, im Verhältnis der Beteiligung am Aktienkapital zu berechnen.

² Die Statuten können vorsehen, dass

1. Aktionäre, deren Stimmrechte in der Generalversammlung ausgeübt werden, eine bis zu 20 Prozent höhere Ausschüttung der Dividende oder Rückzahlung von Kapitalreserven erhalten; oder
2. Aktionäre, deren Stimmrechte in der Generalversammlung nicht ausgeübt werden, eine bis zu 20 Prozent tiefere Ausschüttung der Dividende oder Rückzahlung der Kapitalreserven erhalten.

Art. 663b^{bis} und Art. 663c

Aufgehoben

Art. 670

Aufgehoben

Art. 671

C. Reserven
I. Gesetzliche
Kapitalreserve

¹ Der gesetzlichen Kapitalreserve sind zuzuweisen:

1. der Erlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird (Agio);
2. die zurückbehaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien (Art. 681 Abs. 2), soweit für die dafür neu ausgegebenen Aktien kein Mindererlös erzielt wird (Kaduzierungsgewinn);
3. weitere durch Inhaber von Beteiligungspapieren geleistete Einlagen und Zuschüsse.

² Die gesetzliche Kapitalreserve darf nur verwendet werden:

1. zur Deckung von Verlusten;
2. für Massnahmen zur Weiterführung des Unternehmens bei schlechtem Geschäftsgang;
3. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Milderung ihrer Folgen;
4. zur Rückzahlung an die Aktionäre, soweit die gesetzlichen Gewinn- und Kapitalreserven die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.

³ Eine Rückzahlung an die Aktionäre ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisionsexperte gestützt auf die Bilanz schriftlich bestätigt, dass nach der Rückzahlung weder die Erfüllung der Forderungen der Gläubiger gefährdet werden noch begründete Besorgnis besteht, dass die Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten zahlungsunfähig wird. Der zugelassene Revisor muss an der Generalversammlung

anwesend sein, wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

Art. 671a und Art. 671b

Aufgehoben

Art. 672

II. Gesetzliche Gewinnreserve

¹ 5 Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu decken.

² Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. In Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), ist die gesetzliche Gewinnreserve zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals erreicht.

³ Für die Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absätze 2 und 3.

Art. 673

III. Freiwillige Gewinnreserven

¹ Die Generalversammlung kann in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.

² Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.

³ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten.

Art. 674

IV. Verrechnung mit Verlusten

¹ Verluste müssen in folgender Reihenfolge, verrechnet werden mit:

1. dem Gewinnvortrag;
2. den freiwilligen Gewinnreserven;
3. der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. der gesetzlichen Kapitalreserve.

² Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

Art. 675 Abs. 3

³ Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche und an die freiwillige Gewinnreserve erfolgt ist.

Art. 675a

II. Zwischen-
dividenden

¹ Die Generalversammlung kann die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern:

1. die Statuten dies vorsehen; und
2. eine Zwischenbilanz vorliegt, die nicht älter als sechs Monate ist.

² Die Revisionsstelle muss die Zwischenbilanz vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen.

³ Die Bestimmungen zu den Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).

Art. 676 Randtitel

III. Bauzins

Art. 677 Randtitel

IV. Tantiemen

Art. 677a

V. Unzulässige
Rückzahlungen

Weist die Gesellschaft einen Bilanzverlust auf, so sind die Rückzahlung von gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven sowie die ordentliche Kapitalherabsetzung unzulässig.

Art. 678

E. Rück-
erstattung von
Leistungen
I. Im
Allgemeinen

¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Rückzahlungen verpflichtet, wenn sie diese ungerechtfertigt bezogen haben.

² Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen insoweit rückerstattungspflichtig als ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

³ Die Pflicht zur Rückerstattung entfällt, wenn der Empfänger der Leistung nachweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.

⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

Art. 678a

II. Verjährung

¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gesellschaft oder der Aktionär davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Die Frist steht still während:

1. dem Verfahren auf Anordnung und der Durchführung einer Sonderuntersuchung;
2. dem Verfahren auf Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft.

² Hat der Empfänger durch sein Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Rückerstattungsanspruch frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Art. 679 Randtitel

III. Tantiemen
im Konkurs

Art. 685

Aufgehoben

Art. 685a Randtitel

H. Beschränkung
der Übertragbar-
keit

I. Namenaktien

1. Grundsätze

Art. 685d Abs. 2

² Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im

eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.

Art. 686b

c. Elektronisches
Gesuch um
Anerkennung

Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stellt sicher, dass der Erwerber das Gesuch um Anerkennung als Aktionär auch auf elektronischem Weg einreichen kann.

Art. 687

Aufgehoben

688 Randtitel

II. Interims-
scheine

Art. 689 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 689a Abs. 2–4

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt.

³ Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 689b

3. Vertretung des
Aktionärs
a. Im Allgemein-
nen

¹ Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.

² Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig.

³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die ihm übertragenen Mitgliedschaftsrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

b. In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

Art. 689c

¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

³ Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2–6 OR) sind entsprechend anwendbar.

⁴ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

⁵ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
2. zu nicht angekündigten Anträgen des Verwaltungsrats oder anderer Aktionäre zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 703 Absatz 1 allgemeine Weisungen zu erteilen.

⁷ Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.

Art. 689d

c. In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.

² Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen eines Aktionärs eine unabhängige Person bezeichnen, die mit der Vertretung beauftragt werden kann. Die Statuten regeln, bis zu welchem Zeitpunkt der Aktionär die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragen kann.

³ Der Verwaltungsrat muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung allen Aktionären den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mitteilen. Kommt der Verwaltungsrat

dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.

⁴ Artikel 689c Absätze 2, 3 sowie 6 Ziffern 1 und 2 finden Anwendung.

Art. 689e Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 erster Satz

¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt.
...

² Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung die Angaben mit. ...

Art. 691 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gelten nicht als unberechtigte Personen.

Art. 692 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 693 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 Ziff. 3–5

² In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden. ...

³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:

3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderuntersuchung;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage;
5. die Beschlussfassung über die Erhebung einer Klage auf Rückerstattung einer Leistung.

Art. 696 Randtitel, Abs. 3

³ Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft die Zustellung des Geschäftsberichts in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie des Revisionsberichts verlangen. Die Zustellung ist kostenlos.

IV. Informationsrechte
1. Bekanntgabe des Geschäfts- und des Revisionsberichts

Art. 697 Randtitel, Abs. 2–4

2. Auskunft
- ² In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann jeder Aktionär zudem vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Der Verwaltungsrat beantwortet die Anfragen der Aktionäre zweimal pro Jahr. Alle Antworten sind zudem umgehend den Aktionären mitzuteilen oder an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen.
- ³ Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.
- ⁴ Anlässlich der Generalversammlung, an der die Jahresrechnung genehmigt wird, informiert der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, die Aktionäre über die Vergütungen, Darlehen und Kredite gemäss den Artikeln 734a–734c.

Art. 697a

3. Einsicht
- ¹ Die Geschäftsbücher und die Akten können von jedem Aktionär eingesehen werden, sofern die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat dies beschliesst.
- ² Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsichtnahme ist durch den Verwaltungsrat schriftlich zu begründen.

Art. 697b

4. Ablehnung des Begehrens um Auskunft oder Einsicht
- Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so kann jeder Aktionär vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.

Art. 697c

- V. Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung
1. Mit Genehmigung der Generalversammlung
- ¹ Jeder Aktionär, der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern die Sonderuntersuchung zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.
- ² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen dem Gericht beantragen, die Sachverständigen zu bezeichnen, welche die Sonderuntersuchung durchführen.

2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung
- Art. 697d*
- 1 Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:
1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
 2. bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.
- 2 Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren oder die in der Diskussion des Antrags auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.
- 3 Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen.
3. Verfahren vor Gericht
- Art. 697e*
- 1 Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des Aktionärs, der den Antrag auf eine Sonderuntersuchung in der Generalversammlung gestellt hat.
- 2 Entspricht das Gericht dem Begehren, so bezeichnet es die mit der Sonderuntersuchung betrauten unabhängigen Sachverständigen und umschreibt den Prüfungsgegenstand.
4. Durchführung der Sonderuntersuchung
- Art. 697f*
- 1 Die Sonderuntersuchung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsgangs durchzuführen.
- 2 Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen den Sachverständigen Auskunft über alle erheblichen Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet das Gericht.
- 3 Die Sachverständigen hören die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderuntersuchung an.
- 4 Sie sind zur Geheimhaltung und Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Art. 697g

5. Bericht

¹ Die Sachverständigen berichten einlässlich über das Ergebnis ihrer Untersuchung. Wurde die Sonderuntersuchung durch das Gericht angeordnet, so legen die Sachverständigen ihren Bericht dem Gericht vor.

² Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihren Antrag, ob Teile des Berichts das Geschäftsgeheimnis oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden dürfen.

³ Das Gericht gibt dem Verwaltungsrat und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

Art. 697h

6. Behandlung und Bekanntgabe

¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen sowie seine Stellungnahme und diejenige der Gesuchsteller dazu.

² Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft eine Ausfertigung des Berichts und der Stellungnahmen auf deren Kosten verlangen.

Art. 697i

7. Kosten der Sonderuntersuchung

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Sonderuntersuchung. Sie leistet auch allfällige Kostenvorschüsse.

Art. 697j

VI. Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft
1. Mit Genehmigung der Generalversammlung

¹ Aktionäre, die zu einer Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt sind, können der Generalversammlung die Erhebung einer solchen Klage auf Kosten der Gesellschaft beantragen, sofern sie einzeln oder zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so betraut sie den Verwaltungsrat mit der Prozessführung oder sie bezeichnet einen Vertreter der Gesellschaft.

³ Wird die Klage nicht innert sechs Monaten erhoben, so kann jeder Aktionär die Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft verlangen.

2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung

Art. 697k

¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens eine der Beteiligungen nach Artikel 697j vertreten, innert drei Monaten das Gericht um Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft ersuchen.

² Das Gericht heisst das Gesuch gut, wenn:

- a. die Gesuchsteller eine Verletzung von Gesetz oder Statuten und einen Schaden oder sonstigen finanziellen Nachteil der Gesellschaft glaubhaft machen;
- b. die Gesuchsteller ihre Beteiligung erworben haben, bevor sie Kenntnis von der geltend gemachten Verletzung von Gesetz oder Statuten erhalten haben; und
- c. die Klage nicht überwiegenden Interessen der Gesellschaft widerspricht.

³ Das Gericht hört die Gesellschaft an, bevor es das Gesuch gutheisst. Erklärt die Gesellschaft, dass sie die Klage erheben wird, so setzt ihr das Gericht hierfür eine Frist von sechs Monaten an, mit der Androhung, das Gesuch werde bei ungenutztem Ablauf der Frist gutgeheissen.

⁴ Wird das Gesuch gutgeheissen, so können die berechtigten Aktionäre die Klage innert sechs Monaten zu erheben.

⁵ Die Frist zur Erhebung der Klage gemäss den Absätzen 3 und 4 kann vom Gericht angemessen verlängert werden.

⁶ Auf Antrag kann das Gericht die Gesellschaft zur Leistung eines Vorschusses oder einer Sicherheit zugunsten der Gesuchsteller verpflichten, damit diese die Vorbereitung und Führung des Entscheidungsverfahrens finanzieren können.

⁷ Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit hat die Gesellschaft die Kosten des Entscheidungsverfahrens, unter Einschluss allfälliger Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie sämtliche Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung des Klägers, zu tragen.

Art. 697l

VII. Schiedsgericht

¹ Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beurteilt werden. Sie können bestimmen, dass die Schiedsklausel gegenüber allen Aktionären, der Gesellschaft und den Organen verbindlich ist.

² Das Schiedsverfahren unterliegt den Vorschriften des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷. Die Statuten können im Rahmen dieser Vorschriften die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regeln.

³ Soll ein Schiedsentscheid gegenüber der Gesellschaft und allen Aktionären wirken, so teilt der Verwaltungsrat den Aktionären mit, wenn ein entsprechendes Schiedsverfahren eingeleitet worden ist, und er weist dabei sie auf die ihnen zustehenden Rechte im Verfahren hin.

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5–8 und Abs. 3

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

5. bei Ausrichtung einer Zwischendividende: die Genehmigung der Zwischenbilanz und die Festsetzung der Zwischendividende;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

³ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

Art. 699

II. Einberufung
und Durchführung
der Generalver-
sammlung
1. Art der
Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

⁷ RS 272

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

⁴ Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

⁵ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innerhalb von 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.

Art. 699a

2. Traktandierungs- und Antragsrecht

¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 2,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen werden.

³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen werden.

⁴ Die Statuten sehen vor, bis zu welchem Zeitpunkt die Begehren einzureichen sind.

⁵ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechende Begründungen in die Einladung zur Generalversammlung anzuordnen.

⁶ In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Art. 700

3. Form, Inhalt und Mitteilung

¹ Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen, eine ausserordentliche Generalversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

² In der Einberufung sind bekannt zu geben:

1. die Verhandlungsgegenstände;
2. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge;
3. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der prozentuale Anteil der Aktien am Aktienkapital, deren Eigentümer nicht im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind.

⁴ Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht.

⁵ Die Statuten regeln die weiteren Einzelheiten zu Form, Inhalt und Mitteilung der Einberufung.

Art. 701 Abs. 2

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Art. 701a

5. Tagungsort
a. Im
Allgemeinen

¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, so bestimmt der Verwaltungsrat den Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³ Bei mehreren Tagungsorten bestimmt der Verwaltungsrat den Haupttagungsort. Die folgenden Personen müssen am Haupttagungsort anwesend sein:

1. der Vorsitzende;
2. die Urkundsperson, die für die öffentliche Beurkundung der Beschlüsse zuständig ist;
3. die Revisionsstelle, der zugelassene Revisors oder der zugelassene Revisionsexperten;
4. die für die Führung des Protokolls zuständige Person.

Art. 701b

b. Ausländischer
Tagungsort

¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann trotz Tagungsort im Ausland auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Art. 701c

6. Verwendung
elektronischer
Mittel
a. Ausübung der
Aktionärsrechte

Die Statuten können vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art 701d

b. Cybergeneral-
versammlung

¹ Eine Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (Cybergeneralversammlung), wenn die Statuten dies vorsehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Art. 701e

c. Voraus-
setzungen für die
Verwendung
elektronischer
Mittel

¹ Die Statuten müssen die Verwendung elektronischer Mittel regeln.

² Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer eindeutig feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung auf elektronischem Weg übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 701f

d. Technische
Probleme der
Gesellschaft

¹ Treten während der Generalversammlung auf Seiten der Gesellschaft technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden.

² Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Art. 701g

7. Elektronisches Forum

¹ Der Verwaltungsrat von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stellt sicher, dass den Aktionären ab der Einberufung der Generalversammlung bis zwei Tage vor deren Durchführung ein elektronisches Forum zur Verfügung steht.

² Das elektronische Forum ermöglicht insbesondere die Diskussion von Traktanden und Anträgen.

³ Der Verwaltungsrat kann an der Diskussion teilnehmen und diskutierte Themen anlässlich der Generalversammlung wiederaufnehmen.

⁴ An der Diskussion im Forum teilnehmen kann nur, wer seine Identität offenlegt.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Regeln zum elektronischen Forum, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sachlichkeit und Funktionalität des elektronischen Forums. Diese Regeln sind den Aktionären im elektronischen Forum zugänglich zu machen.

Art. 702 Abs. 2–4

² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien;
2. bei mehreren Tagungsorten: den Haupttagungsort;
3. die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. die Verwendung elektronischer Mittel und die Angabe der Anzahl elektronisch abgegebener Stimmen;
7. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind: die Zustimmung der Aktionäre zum Verzicht auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bei Vorliegen eines ausländischen Tagungsortes oder einer Cyber-Generalversammlung;
8. technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

³ Den Aktionären ist innerhalb von 20 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll auf elektronischem Weg zugänglich zu

machen, oder es ist jedem Aktionär auf dessen Wunsch kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

⁴ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse bereits innerhalb von zwei Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 702a

IV. Äusserungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern.

Art. 703

V. Beschlussfassung und Wahlen
1. Im Allgemeinen

¹ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft und auf Wahl einer Revisionsstelle.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

³ Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 704 Abs. 1 und 2

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Nennwerte der Aktien, deren Stimmen abgegeben wurden, auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung oder Abschaffung der Cybergeneralversammlung oder eines ausländischen Tagungsorts der Generalversammlung;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Auflösung der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.

Art. 704a

3. Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine

Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine muss mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Nennwerte der Aktien, deren Stimmen abgegeben wurden, auf sich vereinigen. Zudem müssen sämtliche betroffenen Aktionäre der Umwandlung zustimmen.

Art. 705 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats, so kann sie ihn in dieser Funktion auch abberufen.

Art. 707

I. Im Allgemeinen
1. Natürliche Personen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen.

Art. 710

3. Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

⁸ SR 952.0

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer vier Jahre, wenn die Statuten nicht eine kürzere Dauer vorsehen.

³ Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. Wiederwahl ist möglich.

Art. 712

II. Organisation
1. Präsident

¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, wählt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.

³ Wiederwahl ist möglich.

⁴ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.

⁵ Der Vize-Präsident und der Sekretär werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Der Sekretär muss nicht zwingend dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 713 Abs. 2

² Die Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag oder anlässlich einer Sitzung gefällt werden, die ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird, sofern nicht ein Mitglied dagegen ist.

Art. 716a Randtitel (betrifft nur den französischen und italienischen Text) sowie Abs. 1 Ziff. 3, 7 und 8

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

Art. 716b

IV. Übertragung
der Geschäfts-
führung

¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.

² Das Organisationsreglement regelt namentlich:

1. die Organisation und die Ausschüsse des Verwaltungsrats;
2. die Organisation der Geschäftsführung, die Bezeichnung der mit der Geschäftsführung betrauten Stellen und deren Aufgaben;
3. die Modalitäten der Berichterstattung;
4. den Umgang mit Interessenkonflikte.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, wird sie von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft wahrgenommen.

⁴ Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich über die Organisation des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung, soweit diese im Organisationsreglement zwingend zu umschreiben ist.

Art. 717 Randtitel und Abs. 1^{bis}

V. Sorgfalts- und
Treuepflicht
1. Im
Allgemeinen

^{1bis} Sie müssen insbesondere bei der Festlegung der Vergütungen dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen.

Art. 717a

2. Interessen-
konflikte

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats informieren den Präsidenten unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte. Der Präsident informiert, soweit erforderlich, den Verwaltungsrat.

² Befindet sich der Präsident in einem Interessenkonflikt, so wendet er sich an die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats oder an den Vizepräsidenten. Der Vizepräsident informiert, soweit erforderlich, den Verwaltungsrat.

³ Der Verwaltungsrat, der Präsident oder der Vizepräsident ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Bei der Beschlussfassung über die Massnahmen muss die betroffene Person in Ausstand treten.

Art. 718 Randtitel

VI. Vertretung
1. Im
Allgemeinen

Art. 722 Randtitel

VII. Haftung für
Organe

Art. 725

VIII. Drohende
Zahlungsunfähigkeit,
Kapitalverlust und
Überschuldung.
1. Drohende
Zahlungsunfähigkeit

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft in den nächsten 12 Monaten zahlungsunfähig wird, so muss der Verwaltungsrat einen aktuellen Liquiditätsplan erstellen und eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen.

² Der Liquiditätsplan legt den Bestand der flüssigen Mittel dar und enthält eine Aufstellung der in den nächsten 12 Monaten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Er kann geplante, in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegende Sanierungsmassnahmen berücksichtigen.

³ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass keine Zahlungsunfähigkeit droht, so muss der Verwaltungsrat den Liquiditätsplan einem zugelassenen Revisor vorlegen. Dieser prüft den Liquiditätsplan auf seine Plausibilität hin und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

⁴ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass Zahlungsunfähigkeit droht, oder bestätigt der zugelassene Revisor die Plausibilität des Liquiditätsplans nicht, so muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.

⁵ Der Verwaltungsrat und der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

⁶ Die Pflichten nach den Absätzen 1–4 entfallen, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder das Gericht infolge Überschuldung benachrichtigt wird.

Art. 725a

2. Kapitalverlust

¹ Artikel 725 ist auch anwendbar, wenn:

1. die letzte Jahresbilanz zeigt, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital,

gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken;

2. der letzte Jahresverlust höher ist als die Hälfte des Eigenkapitals gemäss der vorangehenden Jahresbilanz; oder
3. die Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre einen Jahresverlust ausweisen.

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss in den Fällen von Absatz 1 die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden.

Art. 725b

3. Überschuldung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich je eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt eine Bilanz zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat muss die Zwischenbilanzen durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenbilanzen überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a SchKG⁹.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst sind; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich der Betrag der Unterdeckung nicht wesentlich erhöht.

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Art. 725c

4. Aufwertung

⁹ SR 281.1

¹ Zur Behebung eines Kapitalverlustes nach Artikel 725a Absatz 1 Ziffer 1 oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

Art. 726 Randtitel

IX. Abberufung
und Einstellung

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c sowie Ziff. 3

¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 - c. *Betrifft nur den französischen Text*
3. *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 727a Abs. 2

² Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Statuten weder ein Kapitalband noch Zwischendividenden vorsehen.

Art. 728 Abs. 6

⁶ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Unternehmen, die durch die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrolliert werden oder die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrollieren.

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 und 4

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

1. *Betrifft nur den französischen Text*
4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Art. 729 Randtitel

IV. Eingeschränkte Revision
1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Art. 730a Abs. 4

⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen abberufen.

Vierter Abschnitt: Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

Art. 732

A. Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.

² Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können in ihren Statuten vorsehen, dass sie diesen Abschnitt teilweise oder vollständig anwenden.

Art. 733

B. Vergütungsausschuss

¹ Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einen Vergütungsausschuss.

² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt.

³ Die Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.

⁵ Die Statuten bestimmen die Grundsätze über die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.

Art. 734

C. Vergütungs-
bericht
I. Im Allgemei-
nen

¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht.

² Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, der Darstellung, Währung und Sprache und der Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind für den Vergütungsbericht entsprechend anwendbar.

³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sind die Bestimmungen zur Bekanntgabe und Offenlegung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar.

Art. 734a

II. Vergütungen
an den Verwal-
tungsrat, die
Geschäftsleitung
und den Beirat

¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:

1. gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats;
2. gegenwärtige vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Geschäftsleitung);
3. gegenwärtige Mitglieder des Beirats;
4. frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
3. Dienst- und Sachleistungen;
4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;
5. Antrittsprämien;
6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten;
7. der Verzicht auf Forderungen;
8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:

1. die jeweiligen Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat;
2. die auf jedes Mitglied jedes dieser Gremien entfallenden Beträge unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
3. gegebenenfalls der auf jedes Mitglied der Geschäftsleitung entfallende Teil des Zusatzbetrags (Art. 735a) unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Art. 734b

III. Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:

1. die Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;
2. die Darlehen und Kredite, die früheren Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.

² Für die Angaben zu den Darlehen und Krediten gilt Artikel 734a Absatz 3 sinngemäss.

Art. 734c

IV. Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen

¹ Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben:

1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen;
2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen.

² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.

³ Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats Anwendung.

Art. 734d

V. Tätigkeiten
bei anderen
Unternehmen

¹ Der Vergütungsbericht nennt die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in anderen Unternehmen gemäss Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1.

² Die Angaben umfassen den Namen des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion.

Art. 734e

VI. Vertretung
der Geschlechter
im Verwaltungsrat
und in der
Geschäftsleitung

Sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung vertreten ist, sind im Vergütungsbericht bei Gesellschaften, welche die Schwellenwerte gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 überschreiten, anzugeben:

1. die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht je zu mindestens 30 Prozent vertreten sind und
2. die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts.

Art. 735

D. Abstimmungen
der Generalversammlung
I. Vergütungen

¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.

² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.

³ Die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:

1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab.
2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab.
3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.
4. Prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen sind unzulässig.

Art. 735a

II. Zusatzbetrag
für die Geschäftsleitung

¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach

der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.

² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Art. 735b

E. Dauer der
Vertragsverhältnisse

¹ Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

² Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

Art. 735c

F. Unzulässige
Vergütungen
I. In der
Gesellschaft

¹ Folgende Vergütungen für aktuelle und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder für ihnen nahestehende Personen sind unzulässig:

1. Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind;
2. Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;
3. nicht marktübliche Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots;
4. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft;
5. Antrittsprämien, die keinen klar nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren;
6. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;
7. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;
8. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind;
9. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.

²Nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse (Art. 735b) geschuldet sind.

³Als geschäftsmässig nicht begründet gilt insbesondere ein Konkurrenzverbot von mehr als 12 Monaten.

Art. 735d

II. Im Konzern Unzulässig sind Vergütungen der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder an ihnen nahestehende Personen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen:

1. unzulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden;
2. in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind; oder
3. von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.

Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2

¹ Die Gesellschaft wird aufgelöst:

4. durch Urteil des Gerichts, wenn Aktionäre, die einzeln oder zusammen entweder mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen;

² Bei der Klage auf Auflösung aus wichtigen Gründen kann das Gericht anstelle der Auflösung eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung anordnen.

Art. 753 Ziff. 1

Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie:

1. in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären und anderen Personen unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln;

G. Haftung für
Verwaltung,
Geschäftsfüh-
rung, unabhän-
gige Stimm-
rechtsvertretung
und Liquidation

Art. 754 Randtitel und Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Art. 756 Abs. 2

² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

Art. 757 Abs. 4

⁴ In die Berechnung des Schadens der Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht mit einzubeziehen.

Art. 758 Abs. 2

² Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt zwölf Monate nach dem Entlastungsbeschluss. Die Frist steht während dem Verfahren auf Anordnung und der Durchführung einer Sonderuntersuchung oder einem Verfahren zur Zulassung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft still.

Art. 759 Abs. 2–4

C. Differenzierte
Solidarität und
Rückgriff

² Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.

³ Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden verklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.

⁴ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Gericht in Würdigung aller Umstände bestimmt.

Art. 760

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt fünf Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls zehn Jahre nach dem Tag an gerechnet, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Art. 762 Abs. 5

⁵ Das Recht von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzurufen, gilt auch bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.

Art. 765 Abs. 2

² Name, Wohnsitz und Heimatort oder bei Ausländern die Staatsangehörigkeit sowie die Funktion der Mitglieder der Verwaltung und der zur Vertretung befugten Personen sind ins Handelsregister einzutragen.

Art. 772 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen, Handelsgesellschaften oder Rechtsgemeinschaften beteiligt sind. ...

Art. 773

B. Stammkapital ¹ Das Stammkapital beträgt mindestens 20 000 Franken.

² Zulässig ist auch ein Stammkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung muss das Stammkapital in Fremdwährung mindestens einem Gegenwert von 20 000 Franken entsprechen. Wird für das Stammkapital eine ausländische Währung verwendet, so hat die Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.

³ Die Geschäftsführung kann der Gesellschafterversammlung den Wechsel der Währung beantragen. Der Wechsel darf unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Vorschriften zum Mindestkapital sind eingehalten.
2. Ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass das Stammkapital auch nach dem Wechsel voll gedeckt ist.
3. Der Wechsel findet auf Beginn des Geschäftsjahres statt.
4. Für die Umrechnung wird der Kurs am letzten Bilanzstichtag vor dem Wechsel zugrunde gelegt.

5. die Gliederung der Jahresrechnung und die Bewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten bleiben unverändert.

Art. 774 Abs. 1

¹ Der Stammanteil weist einen Nennwert auf, der grösser als null ist.

Art. 775

Aufgehoben

Art. 776 Ziff. 4

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

4. die Form der Mitteilungen, die die Gesellschaft den Gesellschaftern zukommen lässt.

Art. 776a

Aufgehoben

Art. 777 Abs. 2 Ziff. 2^{bis}

² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest:

- 2^{bis}. dass bei einem Stammkapital in Fremdwährung dieses einem Gegenwert von mindestens 20 000 Franken entspricht;

Art. 777b Abs. 2 Ziff. 6

Aufgehoben

Art. 777c

Die Vorschriften des Aktienrechts über die Einlagen und die besonderen Vorteile sind entsprechend anwendbar.

Art. 781 Abs. 4

⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

Art. 782 Abs. 2

² Das Stammkapital darf nur unter 20 000 Franken oder den entsprechenden Betrag in der verwendeten ausländischen Währung herabge-

setzt werden, wenn es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.

Art. 791 Abs. 1

¹ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort oder bei Ausländern mit der Staatsangehörigkeit sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

Art. 798

E. Dividenden,
Zinse, Tantiemen

Die Vorschriften des Aktienrechts über Dividenden, Zwischendividenden, Tantiemen, Zinsen und Bauzinsen sind entsprechend anwendbar.

Art. 798a und 798b

Aufgehoben

Art. 802 Abs. 2 und 4

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Geschäftsbücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 3, 5^{bis} und 14

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
- 5^{bis}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
14. *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 805 Abs. 4 und Abs. 5 Ziff. 2, 2^{bis}, 8 und 10

⁴ Die Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag oder anlässlich einer Sitzung gefällt werden, die ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird, sofern nicht ein Geschäftsführer dagegen ist.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die Generalversammlung entsprechend anwendbar für:

2. das Einberufungs-, das Traktandierungs- und das Antragsrecht der Gesellschafter;
- 2^{bis}. den Tagungsort;
8. die Vertretung der Gesellschafter, nicht jedoch die Vorschriften zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
10. die Verwendung elektronischer Mittel.

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 2^{bis}, 6^{bis} und 8

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

- 2^{bis} die Einführung oder die Abschaffung der Cybergeneralversammlung;
- 6^{bis} den Wechsel der Währung für das Stammkapital;
8. *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 7

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
5. die Erstellung des Geschäftsberichts;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 820

E. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.

Art. 832 Ziff. 1 und 3–5

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. *Aufgehoben*
4. *Aufgehoben*

5. die Form der Mitteilungen, die die Gesellschaft den Genossenschaf tern zukommen lässt.

Art. 833 Ziff. 3, 5 und 8

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

3. *Aufgehoben*
5. Bestimmungen über die persönliche Haftung, die Nachschusspflicht und Nebenleistungspflichten der Genossenschaf ter so wie die Art und Höhe dieser Pflichten;
8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns und des Liquidationsüberschusses.

Art. 834 Abs. 2

² Überdies ist ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten.

Art. 856 Randtitel und Abs. 2

II. Kontrollrecht der Genossenschaf ter
1. Bekanntgabe des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

² Jeder Genossenschaf ter kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft die Zustellung des Geschäftsberichts in der von der Generalversammlung genehmigten Form verlangen. Die Zustellung ist kostenlos.

Art. 857 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Für die Offenlegung und die Auskunfterteilung betreffend Vergütungen für die Verwaltung gelten die Vorschriften des Aktienrechts sinngemäss. Für Genossenschaf ten mit mehr als 2000 Mitgliedern gelten die Vorschriften für Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.

³ Das Gericht kann anordnen, dass die Genossenschaf ter über bestimmte für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Die Interessen der Genossenschaf t dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 874 Abs. 2

² Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung bei der Aktiengesellschaft Anwendung.

Art. 879 Abs. 2 Ziff. 2^{bis} und 3^{bis}

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- ^{2^{bis}}. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- ^{3^{bis}}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;

Art. 893a

XII. Verwendung elektronischer Mittel

Die Vorschriften des Aktienrechts über die Verwendung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 902 Abs. 3

³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass:

- 1. ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis geführt werden;
- 2. der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird; und
- 3. die Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschaftler gemacht werden.

Art. 902a

2. Rückerstattung von Leistungen

Auf die Rückerstattung von Leistungen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 903

3. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

¹ Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.

² Bei Genossenschaften mit Anteilsscheinen sind überdies die Bestimmungen über den Kapitalverlust entsprechend anwendbar.

Art. 919

D. Verjährung ¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Art. 958b Abs. 3

³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 4

² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm direkt oder indirekt kontrollierte Unternehmen halten;

Art. 960f

E. Zwischenbilanz

Die Zwischenbilanz wird gemäss den Grundsätzen und Vorschriften für die Jahresrechnung erstellt unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Ein Inventar ist nicht notwendig.
2. Die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und 5 sowie Abs. 4

¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
 - a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken,
 - c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
5. bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, die Börse dies verlangt.

⁴ Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

Art. 963b Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Konzernrechnung muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 964a

Sechster Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Art. 964a

A. Grundsatz

¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und direkt oder indirekt im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl und Erdgas sowie des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über ihre Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.

² Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) zu erstellen, muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen; dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.

³ Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf dem Gebiet der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- oder Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.

⁴ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes, von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen sowie den staatlichen Stellen nahe stehende Personen.

Art. 964b

B. Arten von Leistungen

¹ Die Zahlung kann in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie umfasst insbesondere folgende Arten von Leistungen:

1. die Befriedigung von Produktionsansprüchen;
2. Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, unter Ausschluss von Mehrwert- oder Umsatzsteuern und anderen Steuern auf dem Verbrauch;
3. Nutzungsentgelte;
4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Stammaktionär dieses Unternehmens gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Aktionäre gezahlt werden;
5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;
6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen;
7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

² Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und gegebenenfalls Umfang anzugeben.

Art. 964c

C. Form und Inhalt des Berichts

¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöl- und erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

² Er umfasst alle Zahlungen von mindestens 120 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 120 000 Franken erreichen.

³ Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.

⁴ Der Bericht ist schriftlich in einer der Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.

Art. 964d

D. Veröffentlichung

¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist elektronisch zu veröffentlichen.

² Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Art. 964e

E. Aufbewahrung und Dokumentation

¹ Die Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen und alle anderen wesentlichen Unterlagen sind mindestens während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres.

² Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die anderen wesentlichen Unterlagen können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden.

³ Elektronische Daten müssen mindestens während zehn Jahren lesbar gemacht werden können.

Art. 964f

F. Ausdehnung des Anwendungsreichs

Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass, die Verpflichtungen nach den Artikeln 964a–964e auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Die Übergangsbestimmungen der Änderung vom ... lauten wie folgt:

Art. 1

A. Allgemeine Regel

¹ Die Artikel 1–4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für die Änderung von ... ¹⁰, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Rechts werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

¹⁰ ...

Art. 2

B. Anpassung
von Statuten und
Reglementen

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft.

Art. 3

C. Genehmigte
Kapitalerhöhung
und Kapitalerhö-
hung aus
bedingtem
Kapital

Für genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder modifiziert werden.

Art. 4

D. Einlage

¹ Die Vorschriften zur Vollliberierung gelten für Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gegründet wurden, nur dann, wenn sie ihr Kapital erhöhen oder herabsetzen oder den Liberierungsgrad oder den Nennwert der Aktien ändern.

² Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.

Art. 5

E. Vertretung der
Geschlechter

Die Pflicht zur Berichterstattung im Vergütungsbericht gemäss Artikel 734e gilt spätestens ab dem Geschäftsjahr, das fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Art. 6

F. Konkursauf-
schub

Auf einen Konkursaufschub, der vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bewilligt worden ist, kommt bis zu dessen Abschluss das bisherige Recht zur Anwendung.

Art. 7

G. Anpassung
altrechtliche
Arbeitsverträge

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Arbeitsverträge sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vorschriften des neuen Rechts auf alle Arbeitsverträge anwendbar.

Art. 8

H. Transparenz
bei Rohstoffun-
ternehmen

Die Vorschriften des 6. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderungen anderer Erlasse

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch¹¹

Art. 61 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 69d

Bbis, Drohende
Zahlungsunfähigkeit,
Kapitalverlust und
Überschuldung

Für Vereine, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen, sind die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust und zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen entsprechend anwendbar.

Art. 84a

Cbis, Drohende
Zahlungsunfähigkeit und
Überschuldung

¹ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde.

³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen und benachrichtigt allenfalls das Gericht.

⁴ Zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind die Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 84b

Clar. Offen-
legung von
Vergütungen

Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 OR¹² gesondert bekannt geben.

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

18. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und, sofern die Personalfürsorgestiftung dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG)¹⁴ unterstellt ist, die Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 71a und 71b).

2. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁵

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1bis

¹ Eine Gesellschaft, deren Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.

^{1bis} Die Voraussetzung nach Absatz 1 entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Ausmass der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst sind.

Art. 9 Abs. 2

² Die Vorschriften des Obligationenrechts¹⁶ (OR) über die Sacheinlage (Art. 634 OR) und über den maximalen Umfang des Kapitalbands (Art. 653s Abs. 2 OR) finden bei der Fusion keine Anwendung.

¹² SR 220

¹³ SR 831.40

¹⁴ SR 831.42

¹⁵ SR 221.301

¹⁶ SR 220

Art. 11 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 32

Wird im Zusammenhang mit der Abspaltung das Kapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt, so findet Artikel 653k des OR¹⁷ keine Anwendung.

Art. 33 Abs. 2

² Die Vorschriften des OR¹⁸ über die Sacheinlage (Art. 634 OR) und über den maximalen Umfang des Kapitalbands (Art. 653s Abs. 2 OR) finden bei der Spaltung keine Anwendung.

Art. 35 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 70 Abs. 2 dritter Satz

² ... Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand einer Vermögensübertragung sind, in verschiedenen Kantonen liegen. ...

3. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁹

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, das als einzige kantonale Instanz zuständig ist für

- g. Streitigkeiten über die Einleitung und Durchführung einer Sonderuntersuchung (Art. 697c–697i OR²⁰);

Art. 47 Abs. 2 Bst. f

² Kein Ausstandsgrund für sich allein ist insbesondere die Mitwirkung:

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 220

¹⁹ SR 272

²⁰ SR 220

- f. beim Entscheid über die Zulassung einer Klage auf Kosten einer Aktiengesellschaft (Art. 697k OR²¹).

Art. 107 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Gericht kann die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten und nicht auf Kosten der Gesellschaft zugelassen wurden (Art. 697k OR²²), nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen.

Art. 250 Bst. c Ziff. 7–11, 14

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- c. Gesellschaftsrecht
7. Anordnung der Auskunfterteilung an Gläubiger sowie an Aktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschafter (Art. 697b, 802 Abs. 4, 857 Abs. 3 und 958e OR),
 8. Sonderuntersuchung (Art. 697c–697i OR),
 9. Einberufung der Generalversammlung, Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Aufnahme von Anträgen und kurzen Begründungen in die Einladung der Generalversammlung (Art. 699 Abs. 5, 699a Abs. 5, 805 Abs. 5 Ziff. 2 und 3 und 881 Abs. 3 OR),
 10. Bezeichnung einer Vertretung der Gesellschaft oder der Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706a Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR),
 11. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 731b, 819 und 908 OR),
 14. Zulassung der Klage auf Kosten der Gesellschaft (Art. 697k OR);

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889²³ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Art. 173a Abs. 2

² Das Gericht kann den Entscheid über den Konkurs auch von Amtes wegen aussetzen, wenn Anhaltspunkte für eine unmittelbare Sanierung oder für das

²¹ SR 220

²² SR 220

²³ SR 281.1

Zustandekommen eines Nachlassvertrags bestehen; es überweist die Akten dem Nachlassgericht.

Art. 285 Abs. 4

⁴ Nicht anfechtbar sind ferner andere Verbindlichkeiten, die mit Zustimmung des Sachwalters während der Stundung eingegangen wurden.

Art. 293a Abs. 2

² Die Dauer der provisorischen Stundung darf vier Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Sachwalters oder, wenn kein solcher eingesetzt wurde, des Schuldners kann die provisorische Stundung in begründeten Fällen um höchstens vier Monate verlängert werden.

Art. 295 Abs. 4

⁴ Auf die Geschäftsführung des Sachwalters sind die Artikel 8, 8a, 10, 11, 14, 17–19, 34 und 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 319 Abs. 1

¹ Mit der Vollstreckbarkeit der Bestätigung des Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung erlöschen das Verfügungsrecht des Schuldners und die Zeichnungsbefugnis der bisher Berechtigten.

Art. 334 Abs. 4

⁴ Der Entscheid des Nachlassgerichts wird den Gläubigern mitgeteilt; Artikel 295c gilt sinngemäss.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Nachlassstundungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... bewilligt wurden, unterstehen dem bisherigen Recht.

5. Strafgesetzbuch²⁴

Art. 34 Abs. 2 erster Satz

² Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt ein Tagessatz höchstens 3000 Franken. ...

²⁴ SR 311.0

Art. 154

Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, unzulässige Vergütungen nach Artikel 735c Absatz 1 Ziffern 1, 6 und 7, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 735d Ziffer 1 des Obligationenrechts²⁵ (OR) ausrichtet oder bezieht.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:

1. die Geschäftsführung entgegen Artikel 716b Absatz 1 erster Satz OR ganz oder zum Teil einer juristischen Person überträgt;
2. eine Organ- oder Depotstimmrechtsvertretung einsetzt (Art. 689b Abs. 2 OR);
3. verhindert, dass:
 - a. die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 OR enthalten,
 - b. die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1–3 OR),
 - c. die Generalversammlung über die Vergütungen, die der Verwaltungsrat für sich selbst, die Geschäftsleitung und den Beirat festgelegt hat, abstimmen kann (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR),
 - d. die Aktionäre oder ihre Vertreter ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 689c Abs. 7 OR).

³ Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 und 2 lediglich in Kauf, so macht er sich nach diesen Bestimmungen nicht strafbar.

⁴ Für die Berechnung der Geldstrafe ist das Gericht nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes (Art. 34 Abs. 2 erster Satz) gebunden; die Geldstrafe darf jedoch das Sechsfache der Jahresvergütung, die im Zeitpunkt der Tat mit der betroffenen Gesellschaft vereinbart ist, nicht übersteigen.

Art. 325^{bis}

Verletzung der Vorschriften betreffend die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. im Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäss Artikel 964a des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung ganz oder teilweise unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen gemäss Artikel 964e des Obligationenrechts nicht nachkommt.

Art. 325^{ter}

Bisheriger Art. 325^{bis}

Art. 326^{bis} Randtitel und Abs. 1

2. im Falle von Artikel 325^{ter}

1 Werden die in Artikel 325^{ter} unter Strafe gestellten Handlungen beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma²⁶ oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁷ über die direkte Bundessteuer

Art. 80 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

²⁶ Heute: Einzelunternehmen.

²⁷ SR 642.11

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 31 Abs. 3^{bis} und Abs. 5

^{3bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

⁵ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

8. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 21

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

21. die Vermögensverwaltung (Art. 71 BVG) und die Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 71a und 71b BVG);

Art. 53g Abs. 1

¹ Zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern können Stiftungen nach den Artikeln 80 ff. des Zivilgesetzbuches³⁰ gegründet werden.

Art. 65a Abs. 3

³ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionär (Art. 71a BVG) abgeben zu können.

Art. 71a Stimmpflicht als Aktionär

¹ Vorsorgeeinrichtungen müssen bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 ff. des Obligationenrechts³¹ (OR), deren Aktien an einer Börse kotiert sind, das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben. Sie müssen es überdies bei von ihnen nicht selber gehaltenen Aktien dann ausüben,

²⁸ SR **642.14**

²⁹ SR **831.40**

³⁰ SR **210**

³¹ SR **220**

wenn ihnen vertraglich die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung eingeräumt ist oder sie die Aktionärin kontrollieren.

² Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient.

³ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss in einem Reglement die Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren.

Art. 71b Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimmpflicht

¹ Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind.

² Folgen die Vorsorgeeinrichtungen den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthalten sie sich der Stimme, so müssen sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

Art. 76

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches³² vorliegt, bestraft, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;
- d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e. als Inhaber oder Mitglied einer Kontrollstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die Pflichten nach Artikel 53 in grober Weise verletzt;
- f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;

- g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsauftrag als Entschädigung beziffert sind; oder
- h. wer als Mitglied des obersten Organs oder als mit der Geschäftsführung betraute Person einer den Artikeln 71a und 71b unterstellten Vorsorgeeinrichtung die Stimmpflicht oder die Offenlegungspflicht nach diesen Artikeln verletzt.

² Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 Buchstabe h lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

Art. 86b Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Satz 2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

- d. die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionär nach Artikel 71b.

² ... Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad sowie die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionär (Art. 71a BVG) abzugeben.

9. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³³

Art. 137 Abs. 2

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 6, Art. 725b Abs. 3 und Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts³⁵) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.

10. Bankengesetz vom 8. November 1934³⁶

Art. 25 Abs. 3

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und über die

³³ SR **951.31**

³⁴ SR **281.1**

³⁵ SR **220**

³⁶ SR **952.0**

Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 6, Art. 725b Abs. 3, Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts³⁸) sind auf Banken nicht anwendbar.

11. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁹

Art. 53 Abs. 2

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 6, Art. 725b Abs. 3, Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts⁴¹) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

37 SR **281.1**
38 SR **220**
39 SR **961.01**
40 SR **281.1**
41 SR **220**

